

Förderverein der Deutschen Kinderkrebsnachsorge e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Deutschen Kinderkrebsnachsorge e. V.“ - im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen/Tannheim. Er ist im Vereinregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Deutschen Kinderkrebsnachsorge - Stiftung für das chronisch kranke Kind.
2. Ziel und Zweck des Vereins werden insbesondere bewirkt durch Förderung, Ausbau und Weiterentwicklung des therapeutischen Behandlungskonzepts der Nachsorgeklinik Tannheim gemeinnützige GmbH.
3. Zur Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, welcher seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 Ziffer 1 genannten Körperschaft verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese müssen sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch die gleichen Rechte

und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils dafür festgelegten Entgelten teilzunehmen. Sie haben weiter das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Antragsteller erhält vom Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats die Zahlung des rückständigen Betrages nicht erfolgte.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist vom Mitglied frei wählbar, mindestens jedoch 20,- Euro jährlich. Die Mitgliedsbeiträge werden bei monatlicher Zahlweise jeweils zum Monatsende und bei jährlicher Zahlweise Ende April eines jeden Jahres fällig. Doppelmitgliedschaft in den Organen der Deutschen Kinderkrebsnachsorge und im Verein sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl von Kassenprüfern,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) die Feststellung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen. Sie müssen den einzelnen Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Beschlussverfahren in der Mitgliederversammlung,

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit

gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

3. Für Beschlüsse nach § 9 Buchstabe f (Änderung der Satzung) und g (Auflösung des Vereins) ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1) dem/der Vorsitzenden
 - 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem/der Schatzmeister/in
 - 4) dem/der Schriftführer/in
 - 5) bis 9) bis zu fünf Beisitzern/innen
 - 10) dem amtierenden Stiftungsratsvorsitzenden der Deutschen Kinderkrebsnachsorge – Stiftung für das chronisch kranke Kind.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung alternierend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsposten der Nummern 2;4;6;8 stehen in Jahren mit gerader Jahreszahl zur Wahl an, die Positionen 1;3;5;7;9 werden in ungeraden Jahren gewählt. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes (Nr. 10) ist Kraft Amtes der Stiftungsratsvorsitzende der Deutschen Kinderkrebsnachsorge – Stiftung für das chronisch kranke Kind. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei Eilbedürftigkeit kann von der Einhaltung der Einladungsfrist und der Schriftform der Einladung abgesehen werden.
6. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands hat der Vorsitzende eine Sitzung zu den von den Antragstellern zu benennenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, erschienen sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße

Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.